

Institutionen und Praktiken kollektiver Ressourcennutzung in der europäischen Agrarwirtschaft

Vergleichende Betrachtungen und Forschungsperspektiven

Vorbemerkungen

Angesichts der geographischen und zeitlichen Erstreckung der Aufsätze dieses Bandes verfolgt der abschließende Beitrag der Herausgeber das Ziel einer komparativen Synthese. Den Auftakt bildet ein Plädoyer für den Sammelbegriff „ländliche Gemeingüter“, der im Deutschen – analog zum etablierten englischen Terminus „rural commons“ – die regionale Disparität des historischen Vokabulars analytisch zu überwälzen vermag. Im Hauptteil loten wir, ausgehend von den im Vorwort skizzierten Leitfragen, vier zentrale Problemdimensionen aus: (1) Ressourcensysteme und institutionelle Arrangements, (2) Inklusion und Exklusion – Konfliktfelder und Streitkulturen, (3) Verfassungsstrukturen, (4) Wandlungsprozesse. Die Einzelbeobachtungen der Autorinnen und Autoren werden hierbei nicht nur systematisch zueinander in Beziehung gesetzt, sondern darüber hinaus mit den Befunden, Thesen und Interpretationsmodellen der neueren einschlägigen Literatur konfrontiert. Aus diesem empirisch gesättigten Forschungs Panorama kristallisieren sich in unseren Augen vornehmlich fünf Desiderate und Perspektiven für künftige Studien heraus, die wir am Ende zur Diskussion stellen.

Terminologische Erwägungen: Abschied von der „Allmende“

Trotz der Vielsprachigkeit der Autorinnen und Autoren dieses Jahrbuchs, die aus 13 europäischen Ländern stammen, haben sich die Herausgeber für nur zwei Publikationssprachen entschieden: Deutsch, dem Sprachraum des Erscheinungslandes der Reihe geschuldet, und Englisch, um ein internationales Publikum zu erreichen. Etliche Beiträge wurden von ihrer Muttersprache ins Deutsche oder Englische übersetzt. Die Diskussionen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Verengung (vor allem auf das Englische als Leitsprache der Wissenschaft) mitunter als Verlust empfunden wird, denn Übersetzungen lokal- und regional-spezifischer Quellenbegriffe erscheinen häufig als inadäquat und unbefriedigend.¹ Gleichwohl hat die zunehmende Anwendung der englischen Sprache in diesem Forschungszweig die internationale Vergleichbarkeit der Befunde zweifellos befördert und dadurch neue Erkenntnispotentiale erschlossen; sensibel übersetzte Texte und Erläuterungen, die manchmal umfangreicher ausfallen, als es in der Muttersprache notwendig wäre, tragen zu einer besseren Verständigung innerhalb der *scientific community* bei.

Unabhängig von der verwendeten Sprache führt an einer Definition zentraler Begriffe dennoch kein Weg vorbei. Unter „ländlichen Gemeingütern“ verstehen wir *alle* Institutionen kollektiver Ressourcennutzung im agrarischen Bereich, also auch jene, die nicht an dauerhaft dafür reservierte Bodenflächen („Allmenden“) gebunden sind. Damit wenden wir uns nicht zuletzt gegen die in der deutschen Forschung zu beobachtende Tendenz, den Terminus „Allmende“ zu einer Sammelkategorie zu erheben.² Zudem fand und findet „Allmende“ keineswegs im gesamten deutschen Sprachraum Verwendung. Der Eindruck, dass diese Bezeichnung als Oberbegriff für ländliche Gemeingüter dienen könnte, führt daher in die Irre. Es besteht im Deutschen vielmehr eine auf regionalen (Rechts-)Traditionen und Dialekten basierende semantische Pluralität, die sich zum Beispiel in Vokabeln wie „Mark“, „Gemeinheit“ oder „Gemain“ äußert. Sie sind *neben* dem Begriff „Allmende“ und nicht darunter angesiedelt.³ Trotz dieser Begriffsvielfalt hat sich „Allmende“ irritierenderweise als Synonym für alle ländlichen Gemeingüter, ja für Gemeingüter überhaupt, im deutschen Sprachraum durchgesetzt. Ein prominentes Beispiel dafür wie auch für ein sprachliches Missverständnis ist die Übersetzung von Elinor Ostroms Standardwerk *Governing the commons* (1990). Es wurde im Deutschen mit dem Titel *Die Verfassung der Allmende* (1999) publiziert, was fälschlich eine Gleichartigkeit der Begriffe *commons* und „Allmende“ suggeriert und den generischen Charakter des Letzteren gefestigt hat.⁴ Aus den genannten Gründen plädieren die Herausgeber des vorliegenden Bandes stattdessen im Deutschen für das Konzept „ländliche Gemeingüter“, das erstens als neuer Dachbegriff für alle kollektiv verwalteten und genutzten Ressourcen die semantische Vielfalt unter sich vereinen kann und zweitens auf derselben sprachlichen Ebene wie das englische *rural commons* liegt (J. Healey).

Problemdimensionen

Ressourcensysteme und institutionelle Arrangements

In der europäischen Agrarwirtschaft bestanden kollektiv genutzte Ressourcen überwiegend aus Weide und Wald. Die jeweiligen Ausprägungen waren mannigfaltig: Die Gemeinschaftsweide wurde auf kultivierten Böden nach der Einbringung von Ackerfrüchten und Heu, auf den brachliegenden Feldern der Dorfflur oder auf ausschließlich dafür vorgesehenen Arealen wie Hochweide-, Heide- oder Waldflächen betrieben. Der Wald diente den Aneignern zur Entnahme von Bau-, Brenn-, Zaun- oder anderem Nutzholz sowie zur Ausübung von Nebennutzungen (z. B. Waldstreu, Pilze, Beeren, Harz, diverse Nutz- und Heilpflanzen). Neben Wald und Weide konnte die Nutzung kollektiver Ressourcen bzw. Ressourcensysteme auch (Mäh-)Wiesen, stehende und fließende Gewässer, Fisch- und Krebsfang, Torfstich, Kalk- und Mergelgruben (J. A. Serrano Álvarez), Steinbrüche, Lehmgruben (E. Maur), Weingärten (A. Szántay), Plaggenhieb (J. Hübner), Buschland, Kräuter, Honig, Wachs (J. A. Serrano Álvarez) oder Schilf (J. Healey) umfassen. An Infrastruktur wurden beispielsweise Gebäude (E. Maur), Brücken, Wege oder künstliche Bewässerungsanlagen gemeinschaftlich genutzt. Neben der Gemeinschaftsweide wurden zudem andere Kollektivrechte auf Privateigentum (z. B. Nachernte von Ackerfrüchten) und umgekehrt individuelle Rechte auf Gemeinschaftsflächen (z. B. Setzen und Ernten von Nuss- oder Kastanienbäumen) ausgeübt (J. A. Serrano Álvarez).

Bei ländlichen Gemeingütern handelte es sich häufig um Flächen, deren Böden für intensivere Nutzungen (etwa den Ackerbau oder die Heugewinnung) nicht geeignet waren und die zudem nach dem Thünen'schen Modell der Landnutzung in den äußeren, unrentableren Ringen lagen. Tine De Moor, Leigh Shaw-Taylor und Paul Warde haben daraus geschlossen, dass Topographie und Bodenqualität für die Existenz ländlicher Gemeingüter entscheidender waren als die Bevölkerungsdichte.⁵ Dieser Befund hat grundsätzlich Bestand, aber der Beitrag von Piotr Guzowski legt eine differenziertere Sichtweise nahe: Im frühneuzeitlichen Polen gab es ländliche Gemeingüter auch in Ortszentren (*nawsie*). Im engeren Sinn war *nawsie* der an der Straße oder an einer Straßenkreuzung gelegene Dorfhauptplatz mit Kirche, Friedhof, Zugang zu Wasser und anderen Gemeinschaftsfunktionen. Umfang und Form dieses Hauptplatzes bestimmten das Siedlungskonzept eines Dorfes als Haufen- oder Straßendorf. Eine Spezialform bildete die Dorfsiedlung zu beiden Seiten eines Flusses oder an einem stehenden Gewässer, denn in diesem Fall bestand *nawsie* aus den gewässernahen, unbebauten Schutzzonen, die im Ortszentrum lagen und als Gemeinschaftsland bewirtschaftet wurden (P. Guzowski).

Die Nutzung ländlicher Gemeingüter war nicht statisch. Die Mitglieder von Gemeingüterinstitutionen waren durchaus in der Lage, diese an geänderte äußere Gegebenheiten anzupassen. Extensive Bewirtschaftungspraktiken wurden beispielsweise dort aufgegeben, wo die Gemeingüter lukrativere Produkte liefern und damit eine Marktnachfrage decken konnten. So wurde in Nordschweden und Finnland im 17. Jahrhundert durch legislative Maßnahmen des Staates auf die Landnutzung Einfluss genommen: Neue Regeln für die Konskription und Besteuerung der Bauern förderten die Teer- und Kohleerzeugung. Der europäische Bedarf an Fellen trug weiters dazu bei, dass die *sámi* im Verlauf des 16. Jahrhunderts von der Jagd und Fischerei zur nomadischen Rentierwirtschaft wechselten, die ihnen ökonomische Vorteile brachte (J. Larsson). Als eine empfindliche Besteuerung des Fellhandels diesen Wirtschaftszweig bedrohte, adaptierten sie ihre Wirtschaftsform erneut und stiegen auf Herdenhaltung mit Fleischproduktion um. Die Fähigkeit zur Überwindung von Krisen und zur Assimilation an gewandelte Umstände wird als Ergebnis der Selbstorganisation der Aneigner interpretiert (J. Larsson). Neue Formen der Nutzung mündeten nicht nur in Regelanpassungen bestehender Aneignergemeinschaften, sondern brachten mitunter sogar neue Gemeingüterinstitutionen hervor. In Schweden führte die Implementierung des Systems der Transhumanz im 17. Jahrhundert beispielsweise zur Bildung von Aneignergemeinschaften zur Bewirtschaftung der *summer farms* (vergleichbar mit der Almwirtschaft in den Alpen). Der Anpassungsdruck führte manchmal auch dazu, dass Gemeingüterinstitutionen ihre Rechtsform änderten, um traditionelle Formen gemeinschaftlicher Nutzungen aufrechtzuerhalten (J.-M. Lana) oder um – wie in Tirol – ihrer Kommunalisierung zu entgehen (N. Grüne/G. Siegl).

Die Aneigner der kollektiv genutzten Ressourcen waren in der Regel mit Nutzungsrechten ausgestattet, die von geistlichen oder weltlichen Grundherren bzw. Korporationen (z. B. Klöstern) oder von lokalen Institutionen (z. B. Gemeinden) vergeben wurden. In manchen Fällen waren die Aneignergemeinschaften zugleich formale Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Flächen. Zuletzt haben Rosa Congost und Rui Santos jedoch noch einmal auf die Problematik der Dichotomie von Eigentums- versus Nutzungsrecht aufmerksam gemacht und für eine soziale Einbettung historischer Eigentumsformen plädiert. In der Vormoderne gab es den Eigentumsbegriff im Sinne einer absoluten Sachherrschaft über ein Objekt nicht. Die Annahme einer bilateralen Mensch-Ding-Beziehung solle deshalb einem Verständnis

von multilateralen Beziehungsgeflechten zwischen Ressourcen, Akteuren und Institutionen weichen, die Vertragsparteien, Familienmitglieder, Generationen usw. durch wechselseitige Rechte, Ansprüche oder Verpflichtungen miteinander verbinden.⁶ Nach diesem Begriffsverständnis wird Eigentum nicht mehr nur als Ergebnis von Aushandlungsprozessen gesehen, die von kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen beeinflusst werden, sondern auch als Resultat von Machtbeziehungen, Handlungsspielräumen und Disputen über die soziale Legitimität von Ansprüchen. Auf Land und seinen Ressourcen lag in der Vormoderne ein Bündel vielfältiger, manchmal zeitlich und/oder räumlich abgestufter Rechte. Hinweise auf diese komplexe Gemengelage von Eigentums- und Nutzungsrechten liefern etwa die Beiträge von Jonathan Healey, Antal Szántay oder Luca Mocarelli.

Die ökonomische und soziale Bedeutung ländlicher Gemeingüter kann für die vorindustrielle Zeit kaum überschätzt werden. Der Zugang zu kollektiven Ressourcen war vor allem für Landarme und Landlose zuweilen überlebensnotwendig, und den meisten Agrarproduzenten stellten die Gemeingüter wichtige Ergänzungsflächen zur Bewirtschaftung ihrer Eigengüter zur Verfügung. Die aus den Gemeingütern gewonnenen Produkte – sei es Holz zum Kochen und Heizen, Dünger für die Äcker, Einstreu für die Ställe oder Viehfutter für Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Schweine – waren für die tägliche Existenz aller Landbewohner von essentieller Bedeutung (E. Maur, A.-L. Head-König, J. A. Serrano Álvarez). Ländliche Gemeingüter trugen zudem maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei, denn durch die niedrigen Löhne in der (Proto-)Industrie einzelner Länder waren die Arbeiter häufig auf Natureinkommen aus den Gemeingütern angewiesen (A.-L. Head-König). Dieses Ergebnis steht in Widerspruch zu den Thesen der liberalen Wirtschafts Ideologie und der aufgeklärten Reformer des 18. und 19. Jahrhunderts, die ländliche Gemeingüter als Bremsschuh für das Wirtschaftswachstum interpretiert hatten. Im Gegenteil scheinen es die Nutzungsberechtigungen der Aneigner in manchen Regionen überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert zu haben, dass Teile der Bevölkerung einer Nebenbeschäftigung außerhalb des Primärsektors nachgehen konnten und so die für die Proto- und Frühindustrialisierung notwendigen Arbeitskräfte stellten.

Die historische Emergenz ländlicher Gemeingüter lässt sich auf eine Situation objektiv bestehender oder subjektiv wahrgenommener Knappheit zurückführen, aus der eine institutionelle Regelung und Beschränkung des vormals freien Ressourcenzugangs (*open access*) resultierte. Exklusionsbestrebungen waren zumeist die Folge steigenden Nutzungsdrucks auf die Ressourcen, wie es beispielsweise bei forciertem Bevölkerungswachstum, nach Naturkatastrophen oder bei Ausübung bzw. Ausdehnung des Nutzungsanspruchs von Seiten der Grund- oder Landesherrschaft der Fall war. Erst jetzt bildeten sich Nutzergemeinschaften heraus, die nach bestimmten, zunächst mündlich tradierten Gewohnheitsrechten und später schriftlich festgelegten Regelwerken die Gemeingüter bewirtschafteten.⁷ Die Aneigner oder deren Repräsentanten verhandelten Nutzungsregeln (engl. *byelaws*), die mitunter von der Grundherrschaft oder der landesfürstlichen Verwaltung bestätigt werden mussten. Bei der Erstellung, Implementierung und Exekution der Regelwerke war der Grad der Abhängigkeit der Aneigner von der Grund- oder Landesherrschaft unterschiedlich ausgeprägt: Wo sich der Einfluss der Grundherrschaft auch auf die Gemeingüter erstreckte, wie zum Beispiel in England (J. Healey) oder in manchen Teilen Deutschlands (J. Hübner, T. Massinger), waren die Grundherren maßgeblich in die institutionelle Organisation der Gemeingüter involviert. In England etwa unterstanden die Nutzergemeinschaften (*tenants*, Landpächter) dem Grundherrschaft (*lord of the manor*), der im

Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit (*manor court*) durch seinen Vertreter (*steward*) regelmäßige Versammlungen der *tenants* einberief. Unter dem Vorsitz des *steward* registrierten die *manor courts* (vor allem in ihrer Funktion als *court baron*) Eigentumsveränderungen, regelten Konflikte mit den Zinsgütern und regulierten die Gemeingüter, indem sie existierenden Regelwerken zur Durchsetzung verhalfen und neue Bestimmungen erließen (J. Healey). Freilich rekrutierte sich die wichtige *jury* des *manor court* aus den *tenants* der Grundherrschaft, so dass die Aneigner in die Entscheidungsprozesse substantiell eingebunden waren. Angus Winchester hat in diesem Kontext gar von einem „local parliament“⁴⁸ gesprochen, aber sofort hinzugefügt, dass es sich hierbei keineswegs um eine gleichmäßige Repräsentation der ländlichen Bevölkerung handelte. Denn die *juries* bestanden zumeist aus wohlhabenderen Bauern und Pächtern, die vor allem ihre eigenen Interessen und diejenigen der Grundherren vertraten und häufig Landlose und Kleinhäusler von der Mitnutzung ausschlossen.⁹ Dieses Muster oligarchischer Partizipation an der Gemeingüterverwaltung rückt die scheinbar exzeptionellen englischen Organisationsstrukturen wieder in die Nähe mancher kontinentaleuropäischer Verhältnisse, zumal auch das *manor-court*-System vielfach noch eine unterste Ebene von regelungsbefugten Versammlungen der lokalen Siedlungsverbände kannte.¹⁰

Wo hingegen nicht eine Grundherrschaft, sondern der (weiter entfernt residierende) Landesfürst bzw. der Staat Obereigentümer der Gemeingüter war, konnten die Nutzergemeinschaften tendenziell unabhängiger und eigenständiger agieren (A.-L. Head-König, N. Grüne/G. Siegl). Sie mussten Regelwerke oft nur zur Kenntnis bringen oder formal bestätigen lassen und vollzogen im Fall von Regelverletzungen auch die vorgesehenen Sanktionen zumindest erstinstanzlich ohne nennenswerte obrigkeitliche Einmischung. Diese Konstellation ist vor allem im alpinen Raum zu beobachten.¹¹

Unabhängig vom Grad der Partizipation der Aneigner am Management der Gemeingüter waren diese einer zunehmenden Verrechtlichung und Regulierung seitens des Staats unterworfen, der durch Gemeindegeseetze, Forstordnungen, Flurverfassungsgesetze, Landreformen, Steuergesetze oder andere legislative Maßnahmen immer häufiger und mit zunehmender Durchsetzungskraft in die (Selbst-)Verwaltung der Gemeingüter eingriff und Handlungsspielräume einengte. Im Zusammenspiel mit den ökonomischen Wertvorstellungen und liberalen Agrarreformen der „Sattelzeit“ entstand ein Auflösungsdruck, dem die Mehrheit der europäischen Gemeingüter nicht standhielt. Wo sie dennoch weiter existierten, wie in Transilvanien, der Schweiz oder Österreich, bleiben die Gründe dafür ein Forschungsdesiderat (A. Szántay). Hypothesen für die Persistenz ländlicher Gemeingüter, wie die Entlegenheit und Topographie der Berggebiete (J.-M. Lana) oder die dort weit verbreitete Erwerbskombination (z. B. Landwirtschaft-Tourismus, siehe H. van Gils/R. M. Bennett/M. Hipondoka) liefern zwar lokale Einzelfallerklärungen, wurden aber bislang keiner überregionalen Prüfung unterzogen.

Jene langlebigen Gemeingüter, die diese „Auflösungsperiode“ überlebt und auch schon frühere existentielle Krisen durchstanden hatten, waren in der Lage, ihr Regelwerk über Jahrhunderte an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die systematische Analyse niederländischer *markegenootschappen* von Tine De Moor und Annelies Tukker gelangt beispielsweise zu dem Befund, dass robuste Gemeingüterinstitutionen im Vergleich mit kurzlebigen häufiger, aber jeweils weniger Regeln änderten, um die Kontinuität der Ressourcennutzung nicht durch allzu rigorose Umbrüche zu gefährden. Die Anerkennung der Regeln durch alle Aneigner war zentral, um die Kosten für Überwachung und Sanktionen gering zu halten. Dies wurde durch Unterschriftenlisten oder die verpflichtende Teilnahme an Versammlungen

gewährleistet, auf denen die Einführung neuer oder Adaption bestehender Regeln besprochen, beschlossen und verkündet wurde (T. De Moor/A. Tukker).

Die wichtigsten Regeln betrafen den Zugang zu den Ressourcen, die Überwachung und die Sanktionierung. Das Zugangsrecht konnte einerseits mit der durch Geburt erworbenen Ortsansässigkeit oder dem Bürgerrecht verknüpft sein (Personalprinzip), andererseits am Besitz eines landwirtschaftlichen Betriebs bzw. an der Führung eines Haushalts hängen (Realprinzip).¹² In vorindustrieller Zeit bestand ein wesentlicher Grundsatz zur Mitnutzung der Gemeingüter im „Mitleiden“ und „Mitgenießen“ (J. A. Serrano Álvarez):¹³ Nur wer mit der Gemeinschaft „litt“, das heißt sich an den Kosten für Armenversorgung, Infrastrukturmaßnahmen usw. beteiligte oder zum Steueraufkommen beitrug, konnte im Gegenzug ein Nutzungsrecht an den Gemeingütern „genießen“.

Die Nutzergemeinschaften unterschieden sich in Größe und Art: Sie konnten sehr klein sein, wenn sie nur einzelne Familien umfassten, oder sehr groß, wenn sich ganze Talschaften oder Regionen zu Nutzergemeinschaften zusammenfanden. Aufgrund dieser Variabilität bestanden sie auch nicht ausschließlich aus der bäuerlichen Bevölkerung. Regional unterschiedlich konnten andere Gruppen ebenso an den gemeinschaftlichen Ressourcen partizipieren. Unterbäuerliche Schichten, Kleingewerbetreibende oder andere „Mitleidende“ wie zum Beispiel Steuerzahler waren auf der Basis lokal ausgehandelter Abstufungen nach sozialen oder ökonomischen Kriterien mitunter zur Mitnutzung berechtigt. Spätestens mit dem Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft und dem starken Bevölkerungswachstum sollten nicht mehr alle „mitleidenden“ Personen auch „mitgenießen“, es waren andere Modalitäten der Ressourcenverteilung erforderlich. Die Gemeingüterinstitutionen reagierten darauf – sofern sie die Auflösungsperiode überlebt hatten – mit einer Erweiterung des berechtigten Personenkreises unter geänderten Aneignungsregeln oder mit einer Fixierung desselben unter der Voraussetzung verstärkter Exklusion (N. Grüne/G. Siegl).

Art und Ausmaß der Nutzungsberechtigung der Aneigner konnten an der ökologischen Tragfähigkeit des Ressourcensystems, an der Größe des landwirtschaftlichen Betriebs oder an der Zahl des aus seinen Eigen-Ressourcen überwinterten Viehs ausgerichtet werden. Die Erträge konnten aber auch einfach auf die Zahl der bezugsberechtigten Personen oder Haushalte umgelegt werden. Bei der Weidenutzung waren zwei Varianten vorherrschend: (1) Es durfte maximal so viel Vieh auf die Gemeinschaftsweiden getrieben werden, wie aus eigenen Ressourcen überwintert werden konnte (engl. *levancy and couchancy*). (2) Jedem Aneigner stand ein vorab festgelegtes weideberechtigtes Viehkontingent zu (engl. *stinting*). Während die erste Variante keine Rücksicht auf die vorhandenen Weidekapazitäten nahm und dort verbreitet war, wo die Weidewirtschaft extensiv und der Weidedruck gering war, passte sich die zweite Variante durch die Vergabe der verfügbaren Grasrechte an die natürlichen Gegebenheiten an und kann als Versuch einer nachhaltigen Weidewirtschaft interpretiert werden.¹⁴

Neben Zugangs- und Aneignungsregeln entwickelten die Gemeingüterinstitutionen auch regional höchst individuell ausgestaltete Regeln für die Überwachung der Nutzung und für Sanktionen im Fall von Regelverstößen. Allgemein kann angenommen werden, dass die Überwachung dort besser funktionierte und mit geringeren Kosten verbunden war, wo die Aneigner selbst bzw. aus ihren Reihen gewählte Vertreter dafür zuständig waren und die Überwacher einen Anteil an den eingehobenen Strafgeldern erhielten. Potentielle Regelverletzer sowohl aus den eigenen Reihen als auch externe Trittbrettfahrer sollten so von unautorisierter Ressourcennutzung abgeschreckt werden. Die Sanktionen bestanden häufig

in (temporären) Viehpfändungen und Geldbußen, manchmal in der Ableistung von Arbeitsdiensten und bei größeren Verstößen bisweilen auch in Freiheitsentzug oder Leibesstrafen. Zur Prävention von Übertretungen wurde die Teilnahme an den Vollversammlungen der Nutzergemeinschaft als wichtig erachtet, da die Aneigner durch ihre Anwesenheit auch das Regelwerk zur Kenntnis nahmen und so mit ihrer moralischen Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft konfrontiert wurden. In vielen europäischen Regionen wurden Abwesenheiten deshalb mit Strafen belegt (J. Healey, T. De Moor/A. Tukker).

Inklusion und Exklusion – Konfliktfelder und Streitkulturen

Der Zugang zu ländlichen Gemeingütern war weder frei noch gleich,¹⁵ sondern wurde durch ein komplexes Bündel vielfältiger Verfügungsrechte an agrar- und forstwirtschaftlichen Ressourcen normiert, deren Nutzung institutionell geregelt und in die soziale Kontrolle lokaler Gesellschaften integriert war. Klar definierte Grenzen zwischen Nutzungsberechtigten und von der Nutzung Ausgeschlossenen stellen denn auch im bis heute meistbeachteten Standardwerk der *commons*-Forschung von Elinor Ostrom das erste Bauprinzip langlebiger Gemeingüter dar.¹⁶

Angesichts dieser grundlegenden Grenzziehung ist Inklusion und Exklusion von der neueren historischen *commons*-Forschung zwar als ein maßgeblicher Mechanismus der Gemeingüterverwaltung und -nutzung erkannt, bislang aber nicht hinreichend problematisiert worden.¹⁷ Der Befund von Tine De Moor und Annelies Tukker, dass die Regulierung des Ressourcenzugangs für das Management der niederländischen *markegenootschappen* kaum ein explizites Thema gewesen sei (T. De Moor/A. Tukker), vermag dieses Desiderat nicht zu relativieren. Er legt vielmehr die Vermutung nahe, dass die Sozialkontrolle lokaler Gesellschaften diesen zentralen Aspekt zu einer impliziten Selbstverständlichkeit der Gemeingüterverwaltung und -nutzung werden ließ. Im Folgenden ist deswegen zu fragen, wie sich die Inklusion und Exklusion ländlicher Bevölkerungsgruppen bei der Organisation und Aneignung kollektiver Ressourcen auf historische Ausprägungen sozialer Ungleichheit und die daraus resultierenden Konflikte auswirkten.

Die Teilhabe an ländlichen Gemeingütern lag wesentlich in den regionalspezifischen Vergesellschaftungsformen, das heißt letztlich in der bäuerlichen Siedlungs- und Besitzstruktur sowie der Erbpraxis begründet. Ausgehend von der bisherigen Forschung lassen sich zunächst drei Typen lokaler Kollektive identifizieren, in denen der rechtmäßige Zugriff auf gemeinschaftliche Ressourcen an unterschiedliche Prinzipien gebunden war:¹⁸ (1) Dem *Realprinzip* zufolge hafteten die Nutzungsrechte an bestimmten, zumeist von alters her berechtigten bäuerlichen Stätten, zum Beispiel an den Osnabrücker „Erben“ und „Kotten“ (J. Hübner) oder den Tiroler „Stammsitzliegenschaften“ (N. Grüne/G. Siegl, E. Pechlaner). Sie waren somit integraler Bestandteil einer Immobilie und konnten nicht losgelöst von dieser erworben werden. (2) Gemäß dem *Personalprinzip* verfügten lediglich die Mitglieder der alteingesessenen Familien über erbliche Nutzungsrechte, zum Beispiel die lombardischen *vicini* (L. Mocarelli) und südspanischen *vecinos* (J.-M. Lana) sowie die französischen *originaires* und italienischen *originari* alpiner Gemeingüter (A.-L. Head-König). Hinzuziehende Ortsfremde waren hingegen von der Teilhabe ausgeschlossen. (3) Nach dem (historisch selteneren)¹⁹ *Residenz- oder Einwohnerprinzip* vermochten sämtliche ortsansässigen Haushalte unabhän-

gig von den zuvor genannten Qualifikationen eigene Nutzungsrechte geltend zu machen, wie zum Beispiel bei den Gemeingütern im spanischen Nordwesten (J. A. Serrano Álvarez).

Diese drei Typen der Teilhabe konnten in reiner oder gemischter Ausprägung vorkommen und zudem kombiniert mit sekundären Zugangsbeschränkungen persönlicher oder temporaler Art (Alter, Geschlecht und Familienstand bei den Gemeingütern der Schweiz oder Wartezeiten in den pfälzischen „Allmendrangordnungen“) auftreten (A.-L. Head-König, N. Grüne/G. Siegl). Darüber hinaus sind im Kontext dieser Typologie zwei historische Entwicklungsvarianten hervorzuheben: (1) Real oder personal gebundene Teilhaberechte wurden in manchen Gebieten aus Besitz- oder Verwandtschaftsverhältnissen herausgelöst und verselbstständigten sich mittels diverser Transfers (Kauf, Tausch).²⁰ Durch solche *Kommodifizierungstendenzen* wurde der Kreis der Berechtigten potentiell volatiler, ohne deswegen jedoch zwangsläufig an Exklusivität einzubüßen (N. Grüne/G. Siegl). (2) Eine extensive Auslegung des Personalprinzips führte nicht selten zur Kongruenz der Nutzungsbefugten mit der *Ortsbürgergemeinde* im Sinne der politischen Kommune (*commune, civil parish*). Deren Mitgliedschaft konnten – neben dem Normalverfahren aufgrund ortsbürgerlicher Herkunft – auch Zuwanderer gegen ein Einkaufsgeld erlangen (N. Grüne/G. Siegl). Eine Ausnahme hiervon stellen die „Bürgergemeinden“ eidgenössisch-schweizerischen Zuschnitts („Tagwen“, *communes bourgeoiales*) dar, die vielfältige Gemeingüter-Arrangements mit einem restriktiven Personalprinzip etablierten (A.-L. Head-König).

Während die materiellen Teilhaberechte der bäuerlichen Bevölkerung an den Gemeingütern zumeist mit ihren politischen Partizipationsrechten in der Gemeinde zusammenfielen, gestaltete sich der Zugang der nicht- bzw. unterbäuerlichen Bevölkerung zu den kollektiven Ressourcen vielerorts problematisch und prekär. Dies galt umso mehr, wenn sie sich zur Legitimation ihrer Ansprüche nicht auf die (vorgebliche) Anciennität von Verwandtschafts-, Besitz- und Nutzungsverhältnissen berufen konnten, sondern ihre Teilhabe an den Gemeingütern lediglich auf einer informellen Duldung ohne Rechtsanspruch beruhte, wie zum Beispiel in den Osnabrücker Markgenossenschaften (J. Hübner). Die im Band versammelten Beiträge zeigen gleichwohl eine enorme Spannweite abgestufter Inklusions- und Exklusionsmechanismen gegenüber der besitzlosen oder -armen Landbevölkerung, die einerseits kurzfristig durchaus elastisch gehandhabt wurden, andererseits langfristigen Wandel unterworfen waren. Deshalb verbieten sich Verallgemeinerungen, zumal von etwaigen Partizipationsrechten nicht umstandslos auf faktische Teilhabepraktiken – und *vice versa* – geschlossen werden kann.

Zwar ist man nicht nur in der historischen *commons*-Forschung mittlerweile daran gewöhnt, Gemeingüter spätestens unter den Bedingungen von Bevölkerungswachstum und Protoindustrialisierung im 18. Jahrhundert als überlebensnotwendige ‚Versicherung der kleinen Leute‘ zu betrachten, wie auch José A. Serrano Álvarez am Beispiel der kommunalen Armenfürsorge im nordspanischen Léon betont. Die empirische Konkretion einer solchen Sichtweise bleibt allerdings in vielen Regional- und Lokalstudien weit hinter dem Anspruch dieser (zweifellos plausiblen) Relevanzbehauptung zurück. Auch wenn es zunehmend schwierig, wenn nicht gar unmöglich gewesen sein dürfte, ländliche Unterschichten dauerhaft von der Gemeingüternutzung auszuschließen, geben die einschlägigen Quellen doch oft nur unzureichend Aufschluss über die Art und das Ausmaß ihrer tatsächlichen Teilhabe.

Geht man von den formellen, das heißt verrechtlichten Teilhabebefugnissen an ländlichen Gemeingütern aus, so reicht das im Sammelband umrissene Spektrum von egalitären Nut-

zungsarrangements mit inkludierenden Tendenzen einer Ausdehnung der Berechtigungen in Nordspanien, Südfrankreich und Südwestdeutschland (J. A. Serrano Álvarez, S. Olivier, N. Grüne/G. Siegl) bis hin zu elitären Eigentumsregimen in Südspanien, der Lombardei und Nordwestdeutschland mit zunehmend exklusiven Nutzerkreisen (J.-M. Lana, L. Mocarelli, J. Hübner). Lediglich in einigen geographisch peripheren, spärlich besiedelten *frontier*-Regionen nord- und osteuropäischer Länder – zum Beispiel Schwedens und Ungarns (A. Szántay, J. Larsson) – ließ Bevölkerungsarmut bei gleichzeitiger Ressourcenabundanz eine auf Inklusion und Exklusion beruhende Regulierung des Ressourcenzugangs offenbar noch für lange Zeit unnötig erscheinen.

Die skizzierten Mechanismen der Inklusion und Exklusion hatten einen kaum zu überschätzenden Einfluss auf die Ressourcenallokation der ländlichen Gesellschaft und geben daher Anlass zu der Frage, welche Auswirkungen die Gemeingüterverwaltung und -nutzung auf moderne und vormoderne Ausprägungen sozialer Ungleichheit hatte (J. Hübner, L. Mocarelli). Obwohl die historische *commons*-Forschung zuletzt einen Schwerpunkt ihrer Analysen auf die soziale und ökologische Einbettung agrarischer Eigentumsregime gelegt²¹ und darüber hinaus weitreichende Hypothesen zu ländlichen Gemeingütern als Promotoren gesellschaftlichen Wandels formuliert hat,²² fokussieren diese Untersuchungen dennoch vorrangig darauf, wie endogene und exogene Faktoren sich auf Institutionen kollektiver Ressourcennutzung auswirkten (T. De Moor/A. Tukker).

Fragen in der umgekehrten Richtung können dagegen als Desiderat gelten: Wie beeinflussen ressourcenbezogene Mechanismen der Inklusion und Exklusion die Prozesse horizontaler und vertikaler Integration in der ländlichen Gesellschaft? Verhärteten Gemeingüter aufgrund ihrer institutionellen Verflechtung mit herrschaftlich-feudalen Strukturmustern ständische Ungleichheit (J. Hübner)? Trugen Gemeingüter durch die Abfederung von markt- und lohnarbeitsbedingten Armutsrisiken zur Aufweichung klassengesellschaftlicher Ungleichheit bei (J. A. Serrano Álvarez)? Für Antworten auf solche Fragen bedarf es nicht nur weiterer Forschung, sondern auch einer Reflexion über die distributiven und relationalen Dimensionen der Ressourcenallokation in ländlichen Gemeingütern.

Begreift man soziale Ungleichheit mit Hans-Ulrich Wehler allgemein „als ein Verteilungssystem [...], das die Distribution knapper [...] Güter in historisch außerordentlich variablen Formen auf Dauer regelt“,²³ so ist mit dieser Begriffsbestimmung die *distributive Dimension* der Ressourcenallokation umschrieben, innerhalb derer die *Strukturen* sozialer Ungleichheit im lokalen Kontext ländlicher Gemeingüter analysiert werden können: Einschlägige Quellen (z. B. Volkszählungen, Steuerregister, Gewerbestatistiken) geben Aufschluss über die Besitz- und Erwerbsverhältnisse jener Bevölkerungsgruppen, die zur Nutzung kollektiver Ressourcen berechtigt oder davon ausgeschlossen waren. Diese Rekonstruktion sozialer Positionen kann mit den Inklusions- und Exklusionsmechanismen der Gemeingüter in Beziehung gesetzt werden.

Erfordert schon dieses Verfahren, nämlich das System der Ressourcenallokation mit Mustern sozialer Ungleichheit zu korrelieren, einen nicht unerheblichen Aufwand, stellt die Überlieferung zu ländlichen Gemeingütern einen strukturgeschichtlichen Ansatz vor zusätzliche empirische Herausforderungen. Denn einem Großteil der Quellen, die im engeren Zusammenhang der Gemeingüterverwaltung und -nutzung entstanden, mangelt es in statistischer Hinsicht an konkreter Aussagekraft, so dass beispielsweise eine quantitativ exakte Ermittlung der Ressourcenextraktion einzelner Aneigner in der Regel kaum möglich ist. Vor demselben

Problem steht auch eine quantifizierende Erfassung des Stellenwerts, den die Gemeingüter für die einzelne bäuerliche Betriebswirtschaft oder für die lokale Agrarwirtschaft insgesamt einnahmen.

Angesichts dieser Problematik erscheint es insbesondere bei den ländlichen Gemeingütern der Vormoderne umso wichtiger, künftig nicht nur die distributive, sondern auch die *relationale Dimension* der Ressourcenallokation in den Blick zu nehmen. So hat sich Thomas Weller zufolge in der Frühneuzeitforschung zuletzt die Einsicht durchgesetzt, „dass sich die sozialen Unterschiede in der ständischen Gesellschaft nicht unmittelbar aus vermeintlich objektiven Dimensionen sozialer Ungleichheit [...] ergaben, sondern stets aufs Neue in der sozialen Praxis hergestellt und geltend gemacht werden mussten.“²⁴ Es geht demnach um die *Praktiken* der Ressourcenorganisation und -aneignung, die im lokalen Kontext ländlicher Gemeingüter soziale Ungleichheitsverhältnisse *in actu* konstituierten und transformierten.

Ressourcen stellen in diesem praxeologisch-relationalen Ansatz keine beziehungs-freien Größen, das heißt nicht nur materielle, sondern auch soziale Güter dar:²⁵ Im institutionellen Gehäuse der Gemeingüter waren Ressourcen und Akteure in asymmetrische Beziehungsgefüge unterschiedlicher Reichweite, Qualität und Intensität eingebunden, die ihrerseits Praktiken der Ressourcenorganisation und -aneignung machtförmig strukturierten und somit Anteil an der Reproduktion sozialer Ungleichheit durch ressourcenbezogene Mechanismen der Inklusion und Exklusion hatten.

Historische Forschungen, die Gemeingüter als relationalen Komplex aus Ressourcen, Akteuren und Praktiken untersuchen, können sich zu diesem Zweck vor allem auf Quellen stützen, die im Zusammenhang mit Ressourcenkonflikten entstanden. Denn die massenhaften Auseinandersetzungen um die Organisation und Aneignung kollektiver Ressourcen bilden diskursive Knotenpunkte der Überlieferung, deren Untersuchung sich Stefan Brakensiek zufolge als „Hauptweg der aktuellen Forschung“ erwiesen hat. Dabei geht es weniger um große, epochenspezifische Auseinandersetzungen mit strukturbrechenden Implikationen, die etwa im Bauernkrieg oder während der Agrarreformen und *enclosures* um ländliche Gemeingüter geführt und von der sozialgeschichtlichen Forschung schon hinreichend untersucht wurden. Im Fokus der Analyse stehen vielmehr die unzähligen kleinen Alltagskonflikte, die in der ländlichen Gesellschaft jederzeit und allerorten um gemeinschaftliche Ressourcen ausgefochten wurden und in der Regel gerade keine umwälzenden Effekte zeitigten. In dieser Perspektive werden Konflikte weder als Indikator einer permanenten Krise noch als Faktor einer unabwendbaren Tragödie interpretiert, sondern als ‚normaler‘ Funktionsmodus ländlicher Gemeingüter gedeutet.

Obwohl die vielleicht auffälligsten Konfliktlinien oftmals zwischen ‚oben‘ und ‚unten‘, das heißt zwischen grund- oder landesherrlichen Obrigkeiten auf der einen und ländlichen Gemeinden auf der anderen Seite verliefen, führt der Forschungsüberblick von Stefan Brakensiek anschaulich vor Augen, dass sich alltägliche Auseinandersetzungen um kollektive Ressourcen keineswegs auf diese bipolare Konstellation reduzieren lassen. Mindestens ebenso häufig werden komplexe, multipolare Konfliktfelder erkennbar, auf denen sich Akteure aus einzelnen oder mehreren ländlichen Bevölkerungsgruppen und sozialen Kollektiven sowie aus Herrschafts- und Funktionseleiten in orts- und situationsabhängig äußerst variablen Konstellationen als Protagonisten, Antagonisten oder Intervenienten bewegten, um ihre jeweiligen Ansprüche der Ressourcenorganisation und -aneignung durchzusetzen.

Zu diesem Zweck beschränkten sie sich auf einen institutionalisierten Weg der Konfliktlösung, die Elinor Ostrom als sechstes Bauprinzip langlebiger Gemeingüter beschrieben hat und die von internen Verfahren wie Lokalaugenscheinen, Eidesleistungen, Zeugenverhören und Mediationen bis zu externen, das heißt die Grenzen lokaler Selbstregulation überschreitenden Verfahren der Justiznutzung reichten.²⁶ Dabei handelte es sich in der Regel um Appellationen an diverse geistliche oder weltliche Gerichtsinstanzen. Der Streit um die Präzedenz am Essener Markengericht vor dem Osnabrücker Fürstbischof und die bis vor die Reichsgerichte getragene Auseinandersetzung zwischen den Landesherren von Oettingen und Ansbach um die gemeinschaftliche Allmende der Orte Gerolfingen und Aufkirchen belegen in diesem Zusammenhang beispielhaft, dass Gemeingüterkonflikte als Medium für ständische Rang- und staatliche Souveränitätskonflikte instrumentalisiert und überformt werden konnten (J. Hübner, T. Massinger).

Neben den formellen Arenen der Konfliktlösung existierte zum anderen eine informelle Sphäre des Interessenausgleichs und der Verhaltensnormierung, über die einschlägige Quellen wie Prozessakten zwar leider nur schlaglichtartig Auskunft geben, der jedoch nicht nur im Hinblick auf den alltäglichen Umgang mit kollektiven Ressourcen in der ländlichen Gesellschaft eminente Bedeutung zukam. Jonathan Healey charakterisiert diese Sphäre in seinem Aufsatz als „politics of the commons [...] ,out of doors“; was schwierig zu übersetzen ist, aber vielleicht sinngemäß als eine gemeingüterspezifische Kultur ländlicher Vergesellschaftung ‚im Freien‘ mit eigenen Interaktionsregeln und -riten aufgefasst werden kann.²⁷

„Common rights were not just things that people litigated about or wrote down in lists of customs; they existed as part of a vibrant and complex local economic and political culture, much of which is now lost to us forever, and which we often only glimpse when it came to be reported in lawsuits.“ (J. Healey)

Zum einen wies diese Kultur eine Reihe von Elementen auf, die mit James C. Scott zu den „Waffen der Schwachen“²⁸ gezählt werden können, die allerdings bei Konflikten um die Gemeingüterverwaltung und -nutzung von allen ländlichen Bevölkerungsgruppen in Anschlag gebracht wurden: episodische Akte der Sachbeschädigung durch Vandalismus oder Sabotage, die akzidentielle Androhung oder Anwendung physischer und verbaler Gewalt, letztere vor allem in den mannigfaltigen Ausprägungen der Alltagsgehässigkeit wie Klatsch, Gerüchten, Lästereien, Verleumdungen und Beschimpfungen. So gaben insbesondere das Pfänden von Weidevieh und das Abreißen von auf Gemeinland errichteten Grundstückseinfriedungen immer wieder Anlass zu gewaltsamen Disputen, in die nicht nur die ‚einfache Landbevölkerung‘, sondern auch adlige *gentlemen* tätlich involviert waren (J. Hübner, J. Healey).

Zum anderen umfasste die gemeingüterspezifische Kultur aber auch Bestandteile, die innerhalb der ländlichen Gesellschaft gegenseitige Verständigung förderten und Einvernehmen stifteten: Dazu gehörten etwa zahlreiche lokale, oft nur mündlich tradierte Erzählungen, Legenden und Volkssagen (E. Maur) und die vielfältigen, mitunter mehr habituellen als verbalisierten Gewohnheiten, die den Praktiken der Organisation und Aneignung kollektiver Ressourcen inhärent waren und denen aufgrund ihres alten Herkommens aus ‚unvordenklicher Zeit‘ die Qualität einer verbindlichen Ordnung zugewachsen war. Die systematische Analyse von Ressourcenkonflikten verspricht vor diesem Hintergrund neue Einsichten in die (Streit-)Kulturen ländlicher Gemeingüter und damit nicht zuletzt in die kleinsten Konstitutionsbedingungen ihrer Machtverhältnisse.

Verfassungsstrukturen

Aufgrund ihrer lokalspezifischen Genese fügten sich ländliche Gemeingüter selten nahtlos in die politischen Verfassungsstrukturen ein. Solange diese im Mittelalter und in der beginnenden Frühneuzeit selbst noch polyarchische und mehrschichtige Muster aufwiesen, resultierten daraus indes kaum nennenswerte Reibungen. Im Zuge der europäischen Staatsbildungsprozesse jedoch, verstärkt ab der Wende zum 19. Jahrhundert, wurden kollektive Organisationsformen, deren geographischer und institutioneller Zuschnitt sich wie bei zahlreichen agrarischen Nutzungsverbänden nicht mit administrativen Raumkonzepten deckte, von Herrschaftsträgern zunehmend als Fremdkörper beargwöhnt. Dies galt sowohl mit Blick auf die territorialobrigkeitlichen Hoheitsrechte als auch hinsichtlich des Verhältnisses zu den allmählich schärfer definierten kommunalen Gebietskörperschaften. Nicht erst die durchgreifenden Interventionsversuche von oben seit etwa 1750²⁹ sind daher stets auch im Kontext der inneren Staatsbildung zu betrachten.

Dabei existierten für ländliche Gemeingüter keineswegs von Anfang an weitreichende hoheitliche Regelungskompetenzen. Ein Obereigentum der Krone wie in Ungarn (A. Szántay) oder ein fürstliches Allmendregal wie in Tirol (N. Grüne/G. Siegl, E. Pechlaner), aus dem sich derartige Befugnisse ableiten ließen, bestand nur in Teilen Europas. Auch dann brachen sich etwaige Interventionen häufig an den Obstruktionstaktiken lokaler Eliten. Ansonsten lag die besitzrechtlich fundierte Verfügungsgewalt über die Gemeingüter bei den Grundherren – etwa in England (J. Healey),³⁰ in Südfrankreich (S. Olivier)³¹ und in der Bretagne³² – und bei den ländlichen Gemeinschaften selbst (A.-L. Head-König). In der Regel waren das Untereigentum Dritter (*dominium utile*) und/oder provinzielle Gewohnheitsrechte (z. B. französische *coutumes*) aber noch mindestens bis ins 18. Jahrhundert zu respektieren,³³ was einschneidenden Veränderungen entgegenwirkte.

Der Aufstieg des (früh-)modernen Staats zu einer autoritativen Instanz in Gemeingüterbelangen verlief daher mehrheitlich nicht auf dieser im Nachhinein als „privatrechtlich“ kategorisierten Linie, sondern über die „öffentliche“ Suprematie des territorialen Souveräns. Die einschlägige Gesetzgebung erfolgte im Namen der „guten Policey“, der „allgemeinen Wohlfahrt“ oder später der „Landeskultur“; zivilrechtlich justiziabel sollte sie nach Möglichkeit hingegen gerade nicht sein (z. B. zur Kurpfalz N. Grüne/G. Siegl). In dem von Teresa Massinger beleuchteten Streit zwischen den Fürstentümern Ansbach und Oettingen um Landes- und Ortshoheit in den kollektivwirtschaftlich verflochtenen Gemeinden Aufkirchen und Gerolfingen trat diese generelle herrschaftspolitische Dimension nur ungewöhnlich grell hervor (T. Massinger). Symptomatisch waren ferner die Divergenzen im nordwestdeutschen Raum der Frühen Neuzeit: Während es in den relativ energisch regierten weltlichen Territorien zu einer gewissen Anpassung der ursprünglich grenzüberschreitenden Gemeingüter an die Verwaltungsstrukturen kam („Gemeinheiten“), überlebten in den schwächer durchstaatlichten geistlichen Gebieten (Hochstifte) die weitläufigen „Marken“ (S. Brakensiek, J. Hübner).³⁴ In Polen wiederum mussten die Großallmenden (*opole*) des Mittelalters schrittweise kleineren, einzeldörflich proportionierten Einheiten (*skotnice / wagrody, nawsie*) weichen (P. Guzowski). Der Grad der herrschaftlichen Durchdringung scheint zudem positiv mit den Teilhabemöglichkeiten ländlicher Unterschichten korreliert zu haben, wie es für die Niederlande anhand des Kontrasts zwischen Nordbrabant und Drenthe nachgewiesen worden ist.³⁵ Eine andere Facette des Vorrückens der Staatsgewalt auf diesem Feld zeigte sich etwa in England, wo

seit dem 15./16. Jahrhundert die zentralen Gerichte (*Chancery, Courts of Star Chamber and Requests, Court of Exchequer*) vermehrt zur Beilegung von Gemeingüterkonflikten angerufen wurden (J. Healey) – ein Prozess, der sich mit dem „collapse of the manor court governance“ im 18. Jahrhundert noch einmal vertiefte.³⁶

Solche Zentralisierungstendenzen sind freilich nicht mit einer Verstaatlichung oder Nationalisierung der Gemeingüter zu verwechseln. Diese stand allenfalls nach dem Zweiten Weltkrieg in den osteuropäischen Ländern jenseits des Eisernen Vorhangs auf der Agenda (E. Maur). Wo kollektive Besitz-, Organisations- und Nutzungsformen über die Epochen-schwelle um 1800 hinaus wenigstens mittelfristig erhalten blieben, vollzog sich ihr Einbau in modernisierte Rechts- und Verfassungssysteme vielmehr in einem dialektischen Prozess von *Kommunalisierung* und *Bürokratisierung*. Die heikle Eigentumsfrage wurde nun oftmals zugunsten der politischen Gemeinden entschieden. Speziell traf dies im Geltungs- und Einflussbereich des revolutionären französischen Rechts zu. Der Code civil sah die „biens communaux“ zwar dadurch gekennzeichnet, dass die „habitants d’une ou plusieurs communes“ ein „droit acquis“ darauf besaßen, verankerte das Eigentum („propriété“) aber nicht gesamthänderisch, sondern wies es den lokalen Gebietskörperschaften („communes“, „municipalités“) als juristischen Personen zu.³⁷ Dieses Prinzip wurde auf die annektierten Gebiete ausgedehnt und ging auch in die Kodifikationen einiger Satelliten- und Rheinbundstaaten sowie besetzter Länder ein (N. Grüne/G. Siegl, J.-M. Lana).³⁸ Währenddessen wurden die Kommunen im 19. Jahrhundert als unterste Behörden von Seiten der Staatsverwaltung einer strikteren Aufsicht unterworfen, die sich nicht zuletzt auf die Gemeingüter erstreckte: namentlich auf die Forstökonomie, aber auch auf die übrigen kollektiven Nutzungen, deren etwaige Modifikation jetzt in der Regel einer amtlichen Genehmigung bedurfte.³⁹

In den betroffenen Regionen fielen die Effekte dieser Entwicklung zwiespältig aus, im Kern lassen sie sich jedoch am ehesten als entfremdende Konservierung charakterisieren. Denn soweit staatliche – und nicht selten auch dörfliche – Akteure die Erhaltung von Gemeingütern favorisierten, richtete sich das Interesse häufig auf deren Bedeutung für die Kommunalfinanzen.⁴⁰ Außer der hypothekarischen Beleihbarkeit und einer rationalen Waldwirtschaft stand dabei die kompakte Verpachtung zu Marktpreisen im Vordergrund. Diese spülte gegenüber traditionell fragmentierten, bestenfalls moderat gebührenbelasteten Extraktionsformen weit aus mehr Geld in die Gemeindekasse. Selbst wenn ein Teil davon als Kompensation den bisherigen, nun überwiegend vom physischen Zugriff ausgeschlossenen Aneignern zufloss, leistete eine solche Monetarisierung dem Agrarindividualismus Vorschub. Leicht überspitzt, aber durchaus treffend hat Sylvain Olivier daher mit Blick auf derartige Vorgänge im Languedoc seit ca. 1850 konstatiert: „This was thus the end of *collective* use rights to the common lands.“⁴¹

Naturgemäß schritten Kommunalisierung und Bürokratisierung hingegen dort langsamer voran, wo die herkömmlichen Nutzungsverbände – etwa die *markegenootschappen* in den östlichen Niederlanden (T. De Moor/A. Tukker) – ihre Autonomie im Angesicht schwacher staatlicher Institutionen oder aus anderen Gründen behaupten konnten. Die zähen Streitigkeiten, die sich im 19. Jahrhundert in der Schweiz zwischen Kantonsregierungen und Gemeingüterkorporationen an deren Fortexistenz neben den in der Helvetik installierten *municipalités* („communal dualism“) entzündeten, legen davon ein beredtes Zeugnis ab (A.-L. Head-König). Als aufschlussreich erweisen sich zudem die Komplikationen in Tirol: Die Eigentumsübertragung an die lokalen Gemeinschaften (1847) war der gesetzlichen Etablierung der politischen Gemeinde (1849, 1866) vorausgegangen, so dass die

Zuständigkeits- und Verfügungsfrage hinsichtlich des Gemeinbesitzes prekär blieb. Während in Nordtirol dieser konflikträchtige Schwebezustand in gewisser Weise bis heute andauert (N. Grüne/G. Siegl), drängte der italienische Staat nach 1918 in Südtirol auf eine Eingliederung der als *demanio pubblico* klassifizierten *beni collettivi* in das Kommunalvermögen und dessen Administration. Im Rahmen der provinziellen Selbstverwaltung seit dem Autonomiestatut von 1948 wurden aber auch hier wieder günstigere gesetzliche Bedingungen für die zum Teil restituierten ‚privaten‘ Agrargemeinschaften geschaffen (E. Pechlaner).

Wandlungsprozesse

Die neuere Forschung hat mit der Vorstellung, dass ländliche Gemeingüter in irgendeiner Phase als statisch betrachtet werden könnten, gründlich aufgeräumt. Ihr Umfang, die Binnenverfassung sowie der Bezug zu gesellschaftlichen und herrschaftlichen Kräften unterlagen einem ständigen Wandel. Auch im Licht der Aufsätze dieses Bandes schälen sich vor allem vier Veränderungsprozesse heraus, welche die Entwicklung kollektiver Bodennutzungssysteme in Europa seit ihrer organisatorischen Konsolidierung im Spätmittelalter besonders nachhaltig prägten.

(1) *Regulatorische Verdichtung*: Obwohl es an Detailstudien zu diesem Aspekt weiterhin mangelt, deutet einiges darauf hin, dass Gemeingüter im Laufe der Zeit immer engmaschiger normiert wurden. Der Überlieferungsschwerpunkt einschlägiger *byelaws*, Weistümer und (Dorf-)Ordnungen namentlich im 16. und 17. Jahrhundert (S. Brakensiek, J.-M. Lana)⁴² sowie der parallele Rückgriff auf Schlichtungs- und Strafinstanzen wie die *manor courts* oder Holzgerichte (J. Healey, J. Hübner)⁴³ weisen hier in dieselbe Richtung. Auf lokaler Ebene bestätigt etwa die Reglementierungsintensität und -frequenz mehrerer niederländischer *markegenootschappen* den generellen Befund (T. De Moor/A. Tukker). Ob es dabei aber ein strukturelles Formalisierungs- und Resilienzgefälle zwischen West- und Osteuropa gab, wie vor kurzem postuliert worden ist,⁴⁴ lassen die Beiträge zu Polen, Böhmen und Ungarn (P. Guzowski, E. Maur, A. Szántay) nun fraglich erscheinen. Die konkreten Auslöser für die Straffung von Vorschriften, Zugangsvoraussetzungen und Kontrollmethoden mögen variiert haben. In der Gesamttendenz spiegeln sie jedoch das Bemühen, gemeinschaftliche Ressourcen vor steigenden, oft als existentielle Bedrohung wahrgenommenen Ansprüchen unterschiedlicher Art abzuschirmen.

(2) *Soziale und räumliche Kontraktion*: Eine jener potentiellen Gefährdungen lag im Bevölkerungswachstum, das die meisten ländlichen Gebiete Europas im 16. und abermals seit dem 18. Jahrhundert erfasste. Das Instrumentarium zur partiellen oder gänzlichen Ausschließung der Nachsiedlerschichten von der Gemeingüternutzung stand vielfach schon mit den inegalitären Mechanismen der Vergemeinschaftung bereit,⁴⁵ die sich unter zunehmendem Druck umso schärfer ausformten. Die *vicini* der alpinen Lombardei (L. Mocarelli), die *vecinos* in spanischen Regionen (J.-M. Lana, J. A. Serrano Álvarez), die „Erben“ und „Kötter“ Nordwestdeutschlands (J. Hübner) oder die Inhaber der „Stammsitzliegenschaften“ in Tirol (N. Grüne/G. Siegl, E. Pechlaner) bildeten allesamt ein ständisches Bollwerk gegen den ungefilterten Nexus von demographischer Expansion und Ausweitung der Aneignerkreise. Es gerieten aber auch die Spielregeln selbst in Fluss. So ist nicht nur für England der Übergang von der vagen Überwinterungsregel (*levancy and couchancy*; frz. *foins et pailles*) zu festen

Kontingenten (*stints*) auf der Gemeinweide (J. Healey)⁴⁶ oder vom Einwohner- zum Realprinzip⁴⁷ als Diskriminierung von Kleinbesitzern und Landlosen interpretiert worden (S. Olivier zum Languedoc).

Trotz der restriktiven Vorkehrungen vollzog sich vielerorts zugleich eine sukzessive Schrumpfung der kollektiv genutzten Flächen. Die Schätzungen zum Ausmaß dieses Prozesses schwanken, an dem säkularen Trend besteht indes kein Zweifel,⁴⁸ auch wenn in peripheren Vieh- und Milchwirtschaftsregionen (z. B. Alpen) zum Teil gegenläufige Entwicklungen zu registrieren sind (anders aber L. Mocarelli für das lombardische Gebirge). Grund- bzw. territorialherrschaftliche oder kommunale Fiskalinteressen und bäuerliche Intensivierungsbedürfnisse wirkten dabei in wechselnden Konstellationen zusammen. Zudem ist die Erschließung von Siedlungsland speziell für kleinere Höfe und bloße Häuser als ein wichtiger Faktor anzusehen, was sich exemplarisch im Fürstbistum Osnabrück (J. Hübner) sowie im frühneuzeitlichen Polen, Böhmen und Ungarn (P. Guzowski, E. Maur, A. Szántay) beobachten lässt.⁴⁹ Eine verbreitete Praxis bestand zwar darin, Gemeingüter lediglich für die individuelle Nutzung zu parzellieren und nicht endgültig zu privatisieren: etwa im Artois, in Flandern, in Lothringen und im Elsass,⁵⁰ in Galicien, Katalonien, Navarra und Zaragoza (J.-M. Lana), in Böhmen (E. Maur), in Schweizer und Südtiroler Tälern (A.-L. Head-König, E. Pechlaner) oder in Südwestdeutschland (N. Grüne/G. Siegl).⁵¹ Aber auch so ging zumindest der *kollektive* Charakter der Bewirtschaftung verloren.⁵²

(3) *Umwälzungen der Sattelzeit*: Obgleich vor dem Hintergrund solcher schleichenden Erosionen (*piecemeal enclosure*) die Zäsur der Agrarreformen im 18. und 19. Jahrhundert relativiert worden ist (S. Brakensiek),⁵³ sollte man die obrigkeitlichen Teilungs- und Privatisierungsinitiativen dennoch nicht bagatellisieren; quantitativ bleibt ihre mittelfristige Bilanz jedenfalls imposant. Einschränkungen des klassischen etatistischen Erfolgsnarrativs erscheinen aber vorrangig aus zwei Gründen geboten. Zum einen ist der kausale Zusammenhang zwischen der Aufhebung kollektiver Nutzungsweisen und agrarökonomischen Produktivitätsfortschritten, der zu den Kernargumenten der aufgeklärten und liberalen Reformen gehört hatte, mittlerweile weitgehend als ein Mythos entlarvt worden.⁵⁴ Sofern die ideologischen Träume der gelehrten und bürokratischen Eliten reiften, galt das eher für die Verankerung einer kapitalistischen Eigentums- und Sozialordnung mit markanten Schichtgrenzen auf dem Land (Komplementärprozesse von Verbäuerlichung und Proletarisierung).⁵⁵ Zum anderen schuf die staatliche Gesetzgebung zunächst nur einen Möglichkeitsrahmen, der nicht allein vom eigenen Exekutivpersonal, sondern ebenso sehr von den lokalen Gesellschaften ausgefüllt werden musste. Hier betont die jüngere Forschung die ausgedehnten Handlungsspielräume örtlicher Akteursgruppen.⁵⁶ Wenigstens den Zeitpunkt, oft aber auch die Modalitäten von Separationen und Servitutenablösungen vermochten einzelne Segmente der ländlichen Bevölkerung maßgeblich zu beeinflussen. Innerhalb einer Region – zum Beispiel in Léon und in Navarra (J. A. Serrano Álvarez, J.-M. Lana)⁵⁷ – konnten sich so recht unterschiedliche Implementierungsmuster entfalten. Zum Teil wurde der Reformimpuls dadurch gedämpft bzw. in sozialintegrative Bahnen gelenkt, wie es das neu ein- oder beharrlich fortgeführte Modell der egalitären Individualisierung ohne Privatisierung dokumentiert (N. Grüne/G. Siegl, J.-A. Serrano Álvarez). Im Extremfall legte die Sorge der Regierungen vor dörflicher Polarisierung, Unruhen und Landflucht das Modernisierungsprogramm offiziell lahm. Das prominenteste Anschauungsmaterial liefert Frankreich, wo Gemeinheitsteilungen im 19. Jahrhundert zu einem politischen Tabuthema absanken;⁵⁸

aber auch in Böhmen etwa begann 1792 unter Franz II./I. eine obrigkeitlich erwünschte Stagnation dieses Prozesses (E. Maur).

Auf der anderen Seite muss freilich unterstrichen werden, dass die legislativen Vorstöße nirgends auf homogene Nutzerverbände trafen. Vielmehr brachen länger schwelende Aneignungskonflikte⁵⁹ nun häufig offen aus, weil sich bestimmte Gruppen von einer Allianz mit dem Staat Vorteile erhofften (S. Brakensiek, N. Grüne/G. Siegl, J. Healey, J.-M. Lana); mitunter kulminierten die Streitigkeiten in politischen Umbruchsituationen, etwa während der Revolution von 1848/49 (E. Maur) oder im Vorfeld des spanischen Bürgerkriegs (J. A. Serrano Álvarez). Für solche Kooperationen war beileibe nicht immer agrarisches Effizienzstreben das Leitmotiv; vielleicht öfter noch ging es primär um Kapitalakkumulation und um die Monopolisierung von Prestige- und Patronageressourcen. Diese innerdörfliche Dimension ist allerdings unbeschadet einiger Mikrostudien bisher nur fragmentarisch ausgeleuchtet.⁶⁰

(4) *Topographie, Naturschutz und Tourismus*: Dass ländliche Gemeingüter im 20. Jahrhundert nicht völlig verschwanden, hatte verschiedene Ursachen. In (Hoch-)Gebirgslagen mit ihrer schroffen Topographie und vorwiegender Vieh- und Forstwirtschaft versprach selbst unter industriellen Bedingungen die Abkehr von kollektiven Organisations- und Nutzungsformen keine ausreichenden Rentabilitätssteigerungen (S. Olivier, A. M. Granet-Abisset, A.-L. Head-König, L. Mocarelli, J.-M. Lana, N. Grüne/G. Siegl);⁶¹ die größere Persistenzwahrscheinlichkeit an der geographischen Peripherie bestätigt sich auch außerhalb Europas (zu Nordnamibia H. van Gils/R. M. Bennett/M. Hipondoka). Hinzu kamen bisweilen energische politische Interventionen zugunsten der traditionellen Aneignerkreise, wie sich an den „Agrargemeinschaften“ in Nord- und Südtirol ablesen lässt (N. Grüne/G. Siegl, E. Pechlaner). Nicht nur die Parteinahme, sondern auch die Schwäche staatlicher Instanzen konnte indessen konservierend wirken. Diesem Umstand verdankten die *communes bourgeoises* in manchen Schweizer Kantonen ihre Fortexistenz (A.-L. Head-König).⁶² Zu breiter gesellschaftlicher Akzeptanz verhalfen den regional durchaus bedeutsamen ‚Relikten‘ aber erst der im ausgehenden 19. Jahrhundert aufkommende Natur- bzw. Umweltschutzgedanke, die Erschließung von Naherholungsgebieten und der spätere Massentourismus (A. M. Granet-Abisset, S. Olivier, H. van Gils/R. M. Bennett/M. Hipondoka).⁶³ Gerade aufgrund ihrer zuvor gerne angeprangerten Archaik wurden Gemeingüter in den betroffenen Gegenden jetzt zunehmend als Garanten einer ökologisch intakten und ästhetisch reizvollen Landschaft rehabilitiert. Gleichzeitig trieben die Amtsbehörden hier allerdings meist auch Aufforstungen (und mancherorts die Einrichtung von Nationalparks) voran, die – unabhängig von der Besitzform (kommunal, staatlich usw.) – wegen des immer rigideren Ausschlusses agrarischer Nebennutzungen mit Blick auf hergebrachte Extraktionspraktiken zur Dekollektivierung beitrugen (dazu vor allem die Artikel zu Frankreich und Spanien; zur deutschen Waldgeschichte S. Brakensiek).⁶⁴

Angesichts der Vielfalt der skizzierten Veränderungsprozesse und der Präferenz aktueller Forschungen für „multifaktorielle“ Erklärungsansätze (S. Brakensiek) sollte es nicht verwundern, dass die Frage nach den beschleunigenden und retardierenden Kräften des Wandels keine monistische Antwort findet. Behutsam generalisierend kann man konstatieren, dass sich der werdende *Staat* bis ins 18. Jahrhundert hinein selten gezielt in die Verwaltung ländlicher Gemeingüter einschaltete;⁶⁵ Ausnahmen mochte es unter anderem dort geben, wo – wie im fränkisch-schwäbischen Raum – die Allmenden als Faustpfand territorialer Konkurrenzkämpfe dienten (T. Massinger). Dessen ungeachtet nötigten wachsende Abgaben – besonders in Kriegszeiten (Fourage, Kontributionen) – schon während der Frühen

Neuzeit etliche finanziell ausgezehnte Kommunen dazu, Nutzungs- und Eigentumsrechte zu verpachten bzw. zu verkaufen oder Wälder zu roden (S. Brakensiek, L. Mocarelli, S. Olivier; J.-M. Lana: *arbitrios, bienes de propios*). Nicht von ungefähr vertrauten beispielsweise noch die niederländischen Markenteilungsdekrete im 19. Jahrhundert – mit merklichem Effekt – auf steuerliche Anreize: die temporäre Befreiung privatisierter Grundstücke nach der Urbarmachung und die erstmalige Heranziehung der bis dato exempten *marken* (T. De Moor/A. Tukker). Umgekehrt konnten erhöhte fiskalische Anforderungen aber auch den Auf- und Ausbau gewerbsmäßiger Zweige der Gemeingüterökonomie und entsprechender Koordinationsverfahren stimulieren, wie es für die nomadische Rentierzucht, die Teerbrennerei und die Holzkohleerzeugung im skandinavischen Hügelland des 17. Jahrhunderts belegt ist (J. Larsson). Nach 1750 traten die Regierungen – außer in England! – dann zwar fast überall als Gesetzgeber und Promotoren der Auflösung von Kollektivbesitz hervor. Die Windungen und Brechungen der Implementierungsvorgänge verbieten es jedoch, im Staat mehr als einen privilegierten Akteur in einem komplexen Beziehungsgefüge zu sehen.

Eine ähnliche Herabstufung hat in jüngeren Arbeiten der Faktor *Demographie* erfahren. Welcher institutionelle Anpassungsdruck in Phasen der Bevölkerungsexpansion tatsächlich auf den Gemeingütern lastete, bemaß sich wesentlich nach dem dominanten Prinzip der ressourcenbezogenen Vergemeinschaftung. Der dadurch wiederum vermittelte Grad *sozialer Differenzierung* hingegen und die daraus resultierenden lokalen Anspruchsivalitäten fielen insgesamt stärker ins Gewicht, denn sie boten den staatlichen Reformern einen bündnispolitischen Anknüpfungspunkt – ob sie sich regional changierend nun eher auf die Kleinbesitzer oder auf die größeren Bauern stützen konnten.⁶⁶ Letzteren mögen, sofern die Nutzungen nach Hofklassen und Anciennität gestaffelt waren, die Gemeinheitsteilungen des 19. Jahrhunderts gar die historisch letzte Chance eröffnet haben, ihre ständischen Vorrechte in massive Eigentumszuwächse umzumünzen.

Ein weiteres Feld, auf dem sich endogene und exogene Dynamiken kreuzten, war schließlich der *Markt*. Mehrere Untersuchungen haben gezeigt, dass sich die Entscheidung lokaler Aneignerverbände zur Aufhebung ihrer Gemeingüter häufig nach der Agrarkonjunktur und den daran gekoppelten Gewinnaussichten für Kultivierungsinvestitionen richtete.⁶⁷ Es wäre aber verfehlt, daraus zu folgern, dass kommerzielle Aktivitäten in jedem Fall zur Aushöhlung kollektiver Ressourcenregime geführt hätten. Zumindest in der Viehhaltung vertrug sich eine forcierte Marktproduktion durchaus mit gemeinschaftlichen Wirtschaftsformen (A.-L. Head-König, J. Larsson); für die Hartkäseerzeugung stellten sie sogar einen skalenökonomischen Standortvorteil dar (C. Pöll). Nichtsdestoweniger akzentuierten der Aufstieg oder das Eindringen kapitalkräftiger Nutzer – etwa in der alpinen Transhumanz (A. M. Granet-Abisset; L. Mocarelli: *bergamini*) oder im nordwestspanischen Bergland (J. A. Serrano Álvarez) – in der Regel die soziale Ungleichheit und konnten damit indirekt destabilisierend wirken. Unmittelbarer in Bedrängnis gerieten Gemeingüter normalerweise, sobald sie für die individuelle Inwertsetzung – zunächst vor allem im subsistenz- und/oder marktorientierten Ackerbau – attraktiv wurden und die interessierten Kreise genügend Verhandlungsmacht besaßen, um eine Parzellierung bzw. Privatisierung zu erzwingen.⁶⁸

Desiderate und Perspektiven

Arbeiten an Begriffen: Dank der Vielzahl der Beiträge aus dem ganzen europäischen Raum weist dieser Band erneut auf den Begriffsreichtum hin, mit dem die verschiedensten Ausprägungen ländlicher Gemeingüter(institutionen) beschrieben werden. Diese Pluralität erschwert sowohl komparative Gegenüberstellungen und differenzierte Abgrenzungen als auch Abstraktionen von Entstehungs- und Entwicklungsprozessen auf gesamteuropäischer Ebene. Das Ausweichen auf etablierte englischsprachige Termini kann dieses Problem lösen, sofern der Übersetzungsvorgang selbst feine Nuancierungen berücksichtigt. Aber auch bei der weiterhin zunehmenden Verwendung des Englischen als internationaler Wissenschaftssprache kommt die vielsprachige Forschungslandschaft nicht umhin, ihre ‚begriffsgeschichtlichen Hausaufgaben‘ zu erledigen: Allein für den deutschsprachigen Raum existiert eine terminologische Vielfalt, die bislang allzu selten diskutiert wurde. Eine begriffsgeschichtliche Rekonstruktion von „Allmende“, „Gemeinheit“ usw. bleibt daher ein Desiderat, für dessen Aufarbeitung die Herausgeber mit dem Konzept „ländliche Gemeingüter“ einen kategorialen Rahmen vorschlagen.

Mikrodynamik und vertikale Interaktion: Als besonders fruchtbar haben sich in der Gemeingüterforschung mikrohistorische Fallstudien herausgestellt, die dem endogenen Wandel kollektiver Organisations- und Nutzungsweisen und ihren Beziehungen zu externen Instanzen nachspüren. Derartige Arbeiten setzen freilich ungleiche Schwerpunkte. Sie konzentrieren sich – zum Teil sicherlich überlieferungsbedingt – auf die Phase verstärkter herrschaftlicher Eingriffe seit Mitte des 18. Jahrhunderts und auf deren Verflechtung mit lokalgesellschaftlichen Dynamiken, während die Periode davor in dieser Hinsicht weitgehend im Dunkeln liegt. Nicht zuletzt dadurch wird die Sattelzeit leicht als gemeingüterhistorische Wasserscheide überzeichnet. Dabei ist etwa in England belegt, dass schon deutlich vor der *enclosure*-Welle die internen Regulationsmechanismen zu versagen begannen, die traditionelle Streitkultur zu einem polarisierten Ressourcenkampf eskalierte und man sich häufig nur mit der Anrufung höherer Gerichte zu behelfen wusste. Wenn für Kontinentaleuropa bisher lediglich sporadische Befunde einer inneren Unterminierung ländlicher Gemeingüter existieren, hat das wohl nicht allein realgeschichtliche Gründe. Vielmehr sind die einschlägigen Quellen zur Normierung, speziell aber zur (gerichtlichen) Sanktionspraxis und zur Involvierung obrigkeitlicher Akteure noch kaum gezielt ausgewertet worden. Jenseits der notorischen Frage nach einer Übernutzungsmisere ließe sich so jedoch vermutlich – zum Beispiel mit Blick auf soziale Differenzierungs- und agrarische Kommerzialisierungsprozesse – der Eindruck korrigieren, dass erst ideologisch angeleitete staatliche Interventionen im Zeitalter der Agrarreformen die Gemeingüter aus der Balance gebracht hätten.

Von innen nach außen: Das Problem der Einbettung von Institutionen kollektiver Ressourcennutzung in größere, lokal oder regional dimensionierte ökologische und soziale Kontexte hat die historische *commons*-Forschung bislang vor allem insoweit interessiert, als es für das institutionelle Design ländlicher Gemeingüter, zum Beispiel für die Regulierung des Ressourcenzugangs und die Überwachung und Sanktionierung der Aneigner, von Belang erschien. Deshalb bedürfen die jüngsten, reichweitenstarken Forschungshypothesen zu Gemeingütern als Promotoren gesellschaftlichen Wandels noch eingehender empirischer Studien, die sich mit den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen ‚Innen‘ und ‚Außen‘, das heißt mit den gemeingüterspezifischen Formen ländlicher Vergesellschaftung befassen. Der Analysefokus

müsste sich somit verstärkt von der inneren Funktionsweise der Gemeingüter auf die Auswirkungen richten, die ressourcenbezogene Mechanismen der Inklusion und Exklusion auf Prozesse horizontaler und vertikaler Integration in der ländlichen Gesellschaft hatten, sowie auf die Ungleichheiten und Konflikte, die daraus resultierten.

Von der Tragödie zum offenen Ende: Auch wenn die *tragedy of the commons* in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten von der Gemeingüterforschung endgültig verabschiedet wurde, bleibt der Bezugsrahmen ihrer Analysen oftmals noch dem zunehmend unfruchtbar gewordenen Dualismus von ‚Tragik‘ und Nachhaltigkeit verhaftet. Dies belegt nicht zuletzt die anhaltende Ubiquität der Referenz auf Garrett Hardin. Die neuere historische *commons*-Forschung hat mittlerweile aber eine Vielzahl belastbarer Befunde zur Funktionalität ländlicher Gemeingüter hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit, ökonomischer Effizienz und sozialer Teilhabe zusammengetragen. Damit erscheint nunmehr ein Niveau kompensatorischer Sättigung erreicht, das nicht mehr nur überwiegend positive, sondern eben auch negative Aspekte wie Exklusion, Ungleichheiten und Konflikte ins Blickfeld der Gemeingüterforschung rücken lässt. Dieser Perspektivenwechsel ermöglicht insofern eine ergebnisoffenere Annäherung, als er sich gegen eine aktualistische Vereinnahmung ländlicher Gemeingüter sowohl durch modernisierungstheoretische Tragödien-Narrative als auch durch postmodernes Nachhaltigkeitsdenken wendet.

Von Nordwesten nach Südosten: Die variantenreiche Nutzung natürlicher Ressourcen trifft im europäischen Vergleich auf eine ebenso große institutionelle Vielfalt, und jede Gemeingüterinstitution weist wiederum unterschiedliche Machtkonstellationen sowie topographische, klimatische und kulturelle Eigenheiten auf. Um von der Individualität ländlicher Gemeingüter auf ein überregionales Abstraktionsniveau zu gelangen, bedarf es einer möglichst hohen Anzahl mikrogeschichtlicher Studien, von denen es derzeit allerdings im europäischen Nordwesten deutlich mehr gibt als im Südosten. Diese regionale Disparität der Forschungslage auszugleichen, sollte ein Ansporn für die Forschung sein, um künftig gesamteuropäische Synthesen zu ermöglichen.

Anmerkungen

- 1 Auch wenn es immer wieder Versuche gibt, dieses Manko durch Glossare wettzumachen, existiert noch keine transnational verbindliche Terminologie in der Erforschung ländlicher Gemeingüter. Vgl. etwa Martina De Moor/Leigh Shaw-Taylor/Paul Warde (Hg.), *The management of common land in north west Europe, c. 1500–1850*, Turnhout 2002, 261, oder http://www.collective-action.info/_GLO_new (13. 8. 2015).
- 2 Dies wäre vor allem für die Zeit nach der Parzellierung der Allmenden seit dem späten 18. Jahrhundert problematisch, als sich auf ihren Flächen andere rechtliche Formen von Nutzergemeinschaften etablierten, die kommunal, genossenschaftlich oder privatrechtlich organisiert waren. Aber auch schon vor ihrer Auflösung existierten Allmenden und andere Formen ländlicher Gemeingüter parallel.
- 3 Ein beredtes Zeugnis von der terminologischen Verwirrung gibt Uwe Meiners/Werner Rösener (Hg.), *Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, Cloppenburg 2004. Hier werden die Begriffe „Allmende“, „Mark“ und „Gemeinheit“ ohne tiefer gehende Einzeldefinitionen synonym verwendet. Aus den Beiträgen wie auch aus anderen Publikationen geht aber hervor, dass „Mark“ und „Gemeinheit“ eher im Norden Deutschlands für ländliche Gemeingüter stehen, während im Südwesten „Allmende“ verwendet wird. In weiten Teilen Bayerns und Österreichs stößt man auf den Begriff „Gemain“.
- 4 Ein ähnliches Beispiel liefert der Beitrag von Tine De Moor *From common pastures to global commons* (2011), der ins Deutsche mit *Von der Allmende zu den globalen commons* (2012) übersetzt wurde: Tine De Moor, *From common pastures to global commons: a historical perspective on interdisciplinary approaches to commons*,

- in: *Natures, Sciences, Sociétés* 19 (2011), 422–431; Dies., Von der Allmende zu den globalen commons: Eine historische Analyse interdisziplinärer Annäherungen an die commons, in: *Juridikum* 2 (2012), 186–197.
- 5 Martina De Moor/Leigh Shaw-Taylor/Paul Warde, Preliminary conclusions. The commons of north west Europe, in: Dies. (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 247–259, hier 249.
- 6 Rosa Congost/Rui Santos, From formal institutions to the social contexts of property, in: Dies. (Hg.), *Contexts of property in Europe. The social embeddedness of property rights in land in historical perspective*, Turnhout 2010, 15–38, hier 22.
- 7 Zur Entstehung ländlicher Gemeingüter (*commons*) in Westeuropa siehe Tine De Moor, The silent revolution. A new perspective on the emergence of commons, guilds, and other forms of corporate collective action in Western Europe, in: *International Review of Social History* 53 (2008), Supplement, 179–212.
- 8 Angus J. L. Winchester, Upland commons in Northern England, in: De Moor/Shaw-Taylor/Warde (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 33–57, hier 54.
- 9 Vgl. ebd., 40–42, 53 f.; Leigh Shaw-Taylor, The management of common land in the lowlands of southern England circa 1500 to circa 1850, in: Ders./De Moor/Warde (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 59–85, hier 63–67.
- 10 Vgl. Winchester, Upland commons, wie Anm. 8, 41.
- 11 Besonders auffallend in Frankreich; vgl. Nadine Vivier, The management and use of the commons in France in the eighteenth and nineteenth centuries, in: De Moor/Shaw-Taylor/Warde (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 143–171.
- 12 Ausführlicher zu Zugangsrechten siehe nächster Abschnitt „Inklusion und Exklusion – Konfliktfelder und Streitkulturen“.
- 13 Siehe auch Martin P. Schennach, „Unendliche Streitigkeiten“? Zu Konflikten um das Gemeindegut im Mitteleuropa des 19. Jahrhunderts, in: *Tiroler Gemeindezeitung*, Sonderpublikation Dezember 2013, 5.
- 14 Angus J. L. Winchester, Property rights, 'good neighbourhood' and sustainability: the management of common land in England and Wales, 1235–1965, in: Bas van Bavel/Erik Thoen (Hg.), *Rural societies and environments at risk. Ecology, property rights and social organisation in fragile areas (Middle Ages–twentieth century)*, Turnhout 2013, 309–329, hier 318–322.
- 15 Vgl. De Moor, Common pastures, wie Anm. 4, 425; Dies., Allmende, wie Anm. 4, 180 f.
- 16 Vgl. Elinor Ostrom, *Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt*, Tübingen 1999, 117; Martina De Moor/Leigh Shaw-Taylor/Paul Warde, Comparing the historical commons of north west Europe. An introduction, in: Dies. (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 15–31, hier 29; Amy R. Potete/Marco A. Janssen/Elinor Ostrom (Hg.), *Working together. Collective action, the commons and multiple methods in practice*, Princeton 2010, 100.
- 17 Vgl. De Moor/Shaw-Taylor/Warde, Preliminary conclusions, wie Anm. 5, 254.
- 18 Vgl. hierzu und im Folgenden: Hartmut Zückert, Allmende und Allmendeaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts, Stuttgart 2003, 95 f.; De Moor/Shaw-Taylor/Warde, Preliminary conclusions, wie Anm. 5, 252 f.
- 19 Vgl. zum „commoning by right of inhabitancy“ Shaw-Taylor, Lowlands of southern England, wie Anm. 9, 72 f.
- 20 Vgl. etwa zu den *waren* oder *scharen* in den Niederlanden Peter Hoppenbrouwers, The use and management of commons in the Netherlands. An overview, in: De Moor/Shaw-Taylor/Warde (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 87–112, hier 106; für England Shaw-Taylor, Lowlands of southern England, wie Anm. 9, 73 f.
- 21 Vgl. Congost/Santos, Social contexts of property, wie Anm. 6; Bas van Bavel/Erik Thoen, Rural history and the environment. A survey of the relationship between property rights, social structures and sustainability of land use, in: Dies. (Hg.), *Rural societies*, wie Anm. 14, 15–42.
- 22 Vgl. De Moor, Silent revolution, wie Anm. 7; Dies./Miguel Laborda Pemán, A tale of two commons. Some preliminary hypotheses on the long-term development of the commons in Western and Eastern Europe, 11th–19th centuries, in: *International Journal of the Commons* 7 (2013), 7–33.
- 23 Hans-Ulrich Wehler, Vorüberlegungen zur historischen Analyse sozialer Ungleichheit, in: Ders., *Historische Sozialwissenschaft und Geschichtsschreibung*, Göttingen 1980, 190–205, hier 190. Vgl. auch Jürgen Kocka, Stand – Klasse – Organisation. Strukturen sozialer Ungleichheit in Deutschland vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Klassen in der europäischen Sozialgeschichte*, Göttingen 1979, 137–165, hier 137–140.
- 24 Thomas Weller, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung, in: Ders./Marian Füssel (Hg.), *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuezeitforschung*, Frankfurt am Main 2011, 3–23, hier 6.

- 25 Vgl. hierzu und im Folgenden: Gabriele Jancke/Daniel Schläppi, Ökonomie sozialer Beziehungen. Wie Gruppen in frühneuzeitlichen Gesellschaften Ressourcen bewirtschafteten, in: Karin Gottschalk/Margareth Lanzinger (Hg.), *Mitgift (L'Homme 22/1)*, Köln/Weimar/Wien 2011, 85–97; Gabriele Jancke/Daniel Schläppi, Einleitung: Ressourcen und eine Ökonomie sozialer Beziehungen, in: Dies. (Hg.), *Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Ressourcenbewirtschaftung als Geben, Nehmen, Investieren, Verschwenden, Haushalten, Horten, Vererben, Schulden*, Stuttgart 2015, 7–36.
- 26 Vgl. Ostrom, Allmende, wie Anm. 16, 118; De Moor/Shaw-Taylor/Warde, Introduction, wie Anm. 16, 29; Poteete/Janssen/Ostrom, *Collective action*, wie Anm. 16, 101.
- 27 Vgl. zur „common culture“ grundlegend Jeanette M. Neeson, *Commoners, common right, enclosure and social change in England 1700–1820*, 2. Aufl., Cambridge 1995, bes. 299 f.
- 28 James C. Scott, *Weapons of the weak. Everyday forms of peasant resistance*, New Haven 1985, bes. xvi, 29 f.
- 29 Vgl. den nächsten Abschnitt.
- 30 Vgl. Winchester, Upland commons, wie Anm. 8, 40–42; Shaw-Taylor, *Lowlands of southern England*, wie Anm. 9, 63–67.
- 31 Vgl. ferner Sylvain Olivier, *Peasant property, common land and environment in the garrigues of the Languedoc from the seventeenth to the twenty-first centuries*, in: van Bavel/Thoen (Hg.), *Rural societies*, wie Anm. 14, 89–114.
- 32 Vgl. Annie Antoine, *Common land use in the Coutume de Bretagne from the fifteenth to the eighteenth centuries*, in: Gérard Béaur u. a. (Hg.), *Property rights, land markets and economic growth in the European countryside (thirteenth–twentieth centuries)*, Turnhout 2013, 71–86.
- 33 Vgl. oben den Abschnitt „Ressourcensysteme und institutionelle Arrangements“.
- 34 Vgl. auch Stefan Brakensiek, *The management of common land in north west Germany*, in: De Moor/Shaw-Taylor/Warde (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 225–245, hier 233–236; Ders., *North-west Germany, 1000–1750*, in: Bas van Bavel/Richard Hoyle (Hg.), *Rural economy and society in north-western Europe, 500–2000*, Bd. 1: *Social relations: property and power*, Turnhout 2010, 227–251, hier 242 f. In den weltlichen Fürstentümern bildete allerdings auch der Erwerb des Obereigentums an Gemeingütern durch die Landesherren eine wichtige Strategie. Zum vergleichbaren Unterschied zwischen (*ge*)*meenten* und *marke/markegenootschappen* in den Niederlanden siehe – neben dem Beitrag von Tine De Moor/Annelies Tukker in diesem Band – Hoppenbrouwers, *Use and management*, wie Anm. 20, 92 f.; Martina De Moor, *Common land and common rights in Flanders*, in: Dies./Shaw-Taylor/Warde (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 113–141, hier 136; Bas van Bavel/Piet van Cruyningen/Erik Thoen, *The Low Countries, 1000–1750*, in: van Bavel/Hoyle (Hg.), *Social relations*, wie Anm. 34, 169–197, hier 185 f.
- 35 Vgl. Hoppenbrouwers, *Use and management*, wie Anm. 20, 104 f.
- 36 Vgl. Winchester, *Property rights*, wie Anm. 14, 322–325; Ders., *Upland commons*, wie Anm. 8, 54 f.
- 37 Vgl. Jean-Pierre Jessenne/Nadine Vivier, *Northern France, 1750–2000*, in: van Bavel/Hoyle (Hg.), *Social relations*, wie Anm. 34, 139–166, hier 155 f.; De Moor, *Flanders*, wie Anm. 34, 126.
- 38 Vgl. ebd.; Iñaki Iriarte Goñi/José-Miguel Lana, *The ‚concurrence‘ and ‚hierarchization‘ of rights to property: the case of public lands in Spain*, in: Béaur u. a. (Hg.), *Property rights*, wie Anm. 32, 123–138, hier 125 f.; María Teresa Pérez Picazo, *Propriété collective et „désamortissement“ en Espagne (1750–1900)*, in: Marie-Danielle Demélas/Nadine Vivier (Hg.), *Les propriétés collectives face aux attaques libérales (1750–1914). Europe occidentale et Amérique latine*, Rennes 2003, 197–215, hier 208; Martina De Moor, *Les terres communes en Belgique*, in: ebd., 119–137, hier 135; Olivier, *Peasant property*, wie Anm. 31, 98 f.; Paul Warde, *Common rights and common lands in south west Germany, 1500–1800*, in: Ders./De Moor/Shaw-Taylor (Hg.), *Management of common land*, wie Anm. 1, 195–224, hier 201 f.; Hoppenbrouwers, *Use and management*, wie Anm. 20, 108–110; Paul Brusse u. a., *The Low Countries, 1750–2000*, in: van Bavel/Hoyle (Hg.), *Social relations*, wie Anm. 34, 199–224, hier 208.
- 39 Vgl. Vivier, *Commons in France*, wie Anm. 11, 164 f.
- 40 Vgl. ebd., 163 f.; De Moor/Shaw-Taylor/Warde, *Preliminary conclusions*, wie Anm. 5, 255; Stefan Brakensiek, *Die Auflösung der Marken im 18. und 19. Jahrhundert: Probleme und Ergebnisse der Forschung*, in: Meiners/Rösener (Hg.), *Allmenden und Marken*, wie Anm. 3, 157–169, hier 161; Warde, *South west Germany*, wie Anm. 38, 214–216. – Die Funktion für den Gemeindehaushalt reichte in die Frühe Neuzeit zurück (vgl. z. B. den Beitrag von Eduard Maur in diesem Band), scheint sich im 19. Jahrhundert aber verstärkt zu haben.
- 41 Olivier, *Peasant property*, wie Anm. 31, 105 (Hervorhebung nicht im Original).
- 42 Vgl. Winchester, *Upland commons*, wie Anm. 8, 40–48; Shaw-Taylor, *Lowlands of southern England*, wie Anm. 9, 63–67. In dünner besiedelten Ländern wie Schweden und Ungarn gipfelte der Verschriftlichungsschub

- freilich erst im 18. Jahrhundert; vgl. Kerstin Sundberg, Nordic common lands and commons rights. Some interpretations of Swedish cases and debates, in: De Moor/Shaw-Taylor/Warde (Hg.), Management of common land, wie Anm. 1, 173–193, hier 182–186, und den Beitrag von Antal Szántay in diesem Band.
- 43 Vgl. ergänzend zu Verfahren vor dem *Court of Exchequer* Jonathan Healey, The political culture of the English commons, c. 1550–1650, in: *Agricultural History Review* 60 (2012), 266–287.
- 44 Laborda Pemán/De Moor, Two commons, wie Anm. 22, 25–28. Die Beispiele, die Europa östlich der Elbe repräsentieren sollen (ebd., 8), stammen faktisch ganz überwiegend aus Russland. Auch die Hemmnisse der sogenannten zweiten Leibeigenschaft werden ungleich drastischer gezeichnet (ebd., 25–28) als in der neueren Spezialliteratur. Vgl. dagegen z. B. Markus Cerman, Villagers and lords in eastern Europe, 1300–1800, Basingstoke/New York 2012, bes. 10–39, 95–111.
- 45 Vgl. den Abschnitt „Inklusion und Exklusion – Konfliktfelder und Streitkulturen“.
- 46 Vgl. ferner Winchester, Upland commons, wie Anm. 8, 45 f., 51 f.; Ders., Property rights, wie Anm. 14, 316 f., 318–322, 324. Winchester hebt die Verzahnung des *stinting* mit sozial differenzierenden Kommerzialisierungsprozessen in der Viehwirtschaft hervor.
- 47 Vgl. Shaw-Taylor, Lowlands of southern England, wie Anm. 9, 70–75; De Moor/Shaw-Taylor/Warde, Preliminary conclusions, wie Anm. 5, 248, 250 f., 253 f.
- 48 Vgl. z. B. Stefan Brakensiek, Gemeinheitsteilungen in Europa. Neue Forschungsergebnisse und Deutungsangebote der europäischen Geschichtsschreibung, in: Ders. (Hg.), Gemeinheitsteilungen in Europa. Die Privatisierung der kollektiven Nutzungen des Bodens im 18. und 19. Jahrhundert (Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2/2000), Berlin 2000, 9–15, hier 9 f.
- 49 Vgl. Brakensiek, Common land in north west Germany, wie Anm. 34, 240.
- 50 Vgl. Vivier, Commons in France, wie Anm. 11, 147 f., 159.
- 51 Vgl. auch Warde, South west Germany, wie Anm. 38, 215, 217, 219.
- 52 Vergleichbare Phänomene traten im 20. Jahrhundert z. B. in Namibia auf; siehe den Beitrag von Hein van Gils, Rohan Mark Bennett und Martin Hipondoka in diesem Band.
- 53 Vgl. De Moor/Shaw-Taylor/Warde, Introduction, wie Anm. 16, 17.
- 54 Vgl. Gérard Béaur/Jean-Michel Chevet, Institutional changes and agricultural growth, in: Béaur u. a. (Hg.), Property rights, wie Anm. 32, 19–68, hier 26 f., 31–39. Zur Diskursgeschichte der Agrarreformen vgl. für den deutschsprachigen Raum Frank Konersmann, Genossenschaftliche Markennutzung versus Agrarindividualismus? Positionen und Argumentationen in der deutschen Aufklärung (1720–1817), in: Meiners/Rösener (Hg.), Allmenden und Marken, wie Anm. 3, 141–156.
- 55 Vgl. Jeanette M. Neeson, English enclosures and British peasants: current debates about rural social structure in Britain c. 1750–1870, in: Brakensiek (Hg.), Gemeinheitsteilungen, wie Anm. 48, 17–31; Kerstin Sundberg, Der Wald und die Gemeinheitsteilungen in Schweden und Dänemark. Privatisierung und soziale Veränderungen in der Agrargesellschaft, in: ebd., 57–70, hier 67; Brusse u. a., Low Countries, wie Anm. 38, 209; Brakensiek, Auflösung der Marken, wie Anm. 40, 163, 165; Stefan Brakensiek/Gunter Mahlerwein, North-west Germany, 1750–2000, in: van Bavel/Hoyle (Hg.), Social relations, wie Anm. 34, 253–283, hier 266 f.; Pérez Pícazo, Propriété collective en Espagne, wie Anm. 38, 208 (*campesinización*).
- 56 Vgl. etwa Mats Morell, Property rights and growth in Swedish agriculture in the late-eighteenth and early-nineteenth centuries, in: Béaur u. a. (Hg.), Property rights, wie Anm. 32, 495–513, hier 504, 509; Brakensiek/Mahlerwein, North-west Germany, wie Anm. 55, 265; Richard Hoyle, Conclusion: reflections on power and property over the last millennium, in: Ders./van Bavel (Hg.), Social relations, wie Anm. 34, 349–375, hier 372.
- 57 Vgl. zudem José-Miguel Lana/Iñaki Iriarte Goñi, The social embeddedness of common property rights in Navarra (Spain), sixteenth to twentieth centuries, in: Congost/Santos (Hg.), Contexts of property, wie Anm. 6, 83–103.
- 58 Vgl. Vivier, Commons in France, wie Anm. 11, 160–168; Gérard Béaur, Über eine mehrdeutige Diskussion. Gemeinheitsteilungen, Eigentumsfrage und agrar-ökonomischer Fortschritt (Frankreich im 18. und 19. Jahrhundert), in: Brakensiek (Hg.), Gemeinheitsteilungen, wie Anm. 48, 33–43.
- 59 Vgl. den vorigen Abschnitt.
- 60 Vgl. Brakensiek, Gemeinheitsteilungen, wie Anm. 48, 12–14. Einen Überblick auf dem damaligen Kenntnisstand bietet Reiner Prass, Die Reformen im Dorf. Gemeinheitsteilungen im Beziehungsgeflecht dörflicher Gesellschaften, in: Brakensiek (Hg.), Gemeinheitsteilungen, wie Anm. 48, 71–84. Für einige deutsche Regionen zudem Zückert, Allmende und Allmendaufhebung, wie Anm. 18.

- 61 Zu Portugal vgl. Margarida Sobral Neto, Biens et usages communaux au Portugal (1750–1950), in: Demélas/Vivier (Hg.), Propriétés collectives, wie Anm. 38, 175–194, hier 176; zu Italien Gabriella Corona, La propriété collective en Italie, in: ebd., 157–173, hier 169 f.
- 62 Vgl. auch Anne-Lise Head-König, Property rights in Switzerland during the eighteenth and nineteenth centuries. A possible explanation for different types of economic change?, in: Béaur u. a. (Hg.), Property rights, wie Anm. 32, 515–535, hier 516–519, 531 f.
- 63 Vgl. ferner Winchester, Property rights, wie Anm. 14, 326; Mats Olsson/Mats Morell, Scandinavia, 1750–2000, in: van Bavel/Hoyle (Hg.), Social relations, wie Anm. 34, 315–347, hier 337.
- 64 Zu analogen Entwicklungen in den Ardennen vgl. Paul Servais, Common lands and agricultural development in the foothills of the Ardennes, 1750–1900, in: Béaur u. a. (Hg.), Property rights, wie Anm. 32, 139–156, hier 147–153.
- 65 Vgl. Hoyle, Conclusion, wie Anm. 56, 369–373. Er stellt die „somewhat open question whether government action was needed to bring about enclosure, redistribution and partition or whether the same outcomes would have resulted from the operation of market forces“ (ebd., 372), und neigt dazu, dem Regierungshandeln für Kontinentaleuropa eine gewisse Initialfunktion zuzubilligen, wohingegen es in England auch während der Welle der *parliamentary enclosures* eine vernachlässigbare Größe gewesen sei.
- 66 Vgl. dazu auch die regionale Typologie für Deutschland in Brakensiek, Auflösung der Marken, wie Anm. 40, 160–165; außerdem Warde, South west Germany, wie Anm. 38, 206, 213 f., 219 f.
- 67 Vgl. Luigi Lorenzetti, Property relations, socio-economic change and the state: the Valtellina in the nineteenth century, in: Béaur u. a. (Hg.), Property rights, wie Anm. 32, 179–194, hier 187–190; Paul Brassley/Richard Hoyle/Michael Turner, Britain, 1750–2000, in: van Bavel/Hoyle (Hg.), Social relations, wie Anm. 34, 81–108, hier 89 f.; Morell, Property rights, wie Anm. 56, 504, 509; Hoppenbrouwers, Use and management, wie Anm. 20, 106–108; Brusse u. a., Low Countries, wie Anm. 38, 209.
- 68 Dies betraf auch die Umnutzung der Gemeinweide für den individuellen Futtermittelanbau im Rahmen viehwirtschaftlicher Spezialisierung; vgl. etwa zu den Binnengebieten der Niederlande im späten 19. Jahrhundert Hoppenbrouwers, Use and management, wie Anm. 20, 90.